

1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens „Kinderplanet“ der Gemeinde Feldatal

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal in ihrer Sitzung am xxx folgende

1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens „Kinderplanet“

beschlossen:

§ 5 – Befreiung von den Benutzungsgebühren Gebührensatzung vom 27.04.2018, öffentlich bekannt gemacht im Feldatal Boten am 26. April 2018 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung des Kindergartens gewährt, erhebt die Gemeinde Feldatal keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden.
- (2) Betreuung unter Dreijähriger: Die Zuweisung beträgt für jedes Kind unter drei Jahren, das in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege im Gemeindegebiet betreut wird, monatlich 200 Euro, wenn die vertragliche Betreuungszeit an mindestens drei Tagen in der Woche mehr als fünf Stunden täglich umfasst. Im Übrigen beträgt sie monatlich 100 Euro, sofern eine vertragliche Mindestbetreuungszeit von 15 Stunden in der Woche überschritten wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Feldatal, den
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

gez.
Leopold Bach
Bürgermeister

(Siegel)